S 4 RJ 400/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 400/99
Datum	08.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 274/01
Datum	11.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1978 bis Februar 1980 den Teilberuf eines Walzwerkers, war anschlieÃ□end bis Juni 1986 als Adjustierer â□□ wobei er auf Grund einer betrieblichen Qualifizierung am 07. Juni 1983 die FacharbeiterprÃ¼fung als Walzwerker bestand und aus gesundheitlichen GrÃ¼nden 1985 auf eine TÃ¤tigkeit als GÃ¼tekontrolleur umgesetzt wurde -, bis September 1990 als AutomatenbÃ¤cker in der Waffelproduktion, bis Dezember 1990 als Produktionsarbeiter und von November 1991 bis Oktober 1992 als

Helfer/Plastespritzer beschÃ¤ftigt. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 09. Februar 1999 gestellten (zweiten) Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit einem erhÃ¶hten Alkoholkonsum, einem LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom sowie mit Schmerzen in der Brust- und HalswirbelsÃ¤ule.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â die medizinischen Befundunterlagen aus dem ersten Rentenverfahren, â der Befundbericht des Praktischen Arztes Dr. G â¦ vom 17. Februar 1999 sowie â das Gutachten der Dipl.-Med. M â¦ â Sozialmedizinischer Dienst â vom 17. Mai 1999, welche bei

belastungsabhÃ¤ngigen RÃ¼ckenschmerzen bei Wirbelgleiten und beginnenden VerschleiÃerscheinungen ohne schwerwiegende beginnender Polyneuropathie bei erhÃ¶htem Alkoholmissbrauch, noch keine schwerwiegende Funktionsbehinderung,

ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, Absturzgefahr und nicht an laufenden Maschinen, attestierte.

Mit Bescheid vom 27. Mai 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 18. Juni 1999 erhobenen Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 29. Juli 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar nicht mehr als Walzwerker tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten (ohne mechanische Hilfsmittel), ohne Absturzgefahr sowie nicht an laufenden Maschinen zu verrichten. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob der Beruf als Walzwerker 1986 tatsÃ¤chlich aus zwingend gesundheitlichen GrÃ¼nden habe aufgegeben werden mÃ¼ssen. Als angelernter Arbeiter im oberen Bereich sei der KlÃ¤ger auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, mit Ausnahme solcher, die nur einen geringen qualitativen Wert haben, verweisbar. In Betracht kÃ¤men seinem LeistungsvermÃ¶gen entsprechende TÃ¤tigkeiten als PfÃ¶rtner oder als Museumsaufsicht.

Auf die am 17. August 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden einen Befundbericht des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin/Chirotherapie/Sportmedizin Dr. R â¦ vom 11. November 1999, des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. G â¦ vom 19. November 1999 und des Facharztes fÃ¼r Neurologie-Psychiatrie Dr. M â¦ vom 08. November 1999 eingeholt sowie die Patientenunterlagen vom Kreisarchiv des Landratsamtes W â¦ beigezogen. Des Weiteren hat das Sozialgericht Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet von Dr. B â¦ und auf orthopÃ¤dischem Gebiet von Prof. Dr. F â¦ erstellen lassen.

Dr. B â¦ gelangte in seinem Gutachten vom 03. Februar 2000, nach ambulanter

Untersuchung des KlÃ¤gers am 21. Januar 2000, und in der ErgÃ¤nzung vom 18. Dezember 2000, zu folgenden Feststellungen/Diagnosen:

â□□ neurogene Claudicatio intermittens (Spinalis),
â□□ pseudoradikulÃ¤res und radikulÃ¤res Schmerzsyndrom der HalswirbelsÃ¤ule,
â□□ Polyneuropathie an den Beinen und im Bereich des vegetativen Nervensystems sowie
â□□ Alkoholmissbrauch.

Die GesundheitsstÃ¶rungen bestÃ¼nden seit 1993. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne vollschichtig nur leichte kÃ¶rperliche Arbeiten, die im kurzzeitigen Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen erfolgen und nicht mit Heben und Tragen, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und Ã□berkopfarbeiten verbunden sind, verrichten. In der Zeit von 20 Minuten kÃ¶nne er eine Wegstrecke von 500 Meter und etwas darÃ¼ber hinaus bewÃ¤ltigen.

Prof. Dr. F â□¦ erhob in seinem Gutachten vom 26. Juni 2000, nach ambulanter Untersuchung am 04. April 2000, und in der ErgÃ¤nzung vom 08. November 2000, folgende Feststellungen/Diagnosen:

â□□ chronisches vertebragenes zervikales pseudoradikulÃ¤res Schmerzsyndrom rechts,
â□□ chronisches vertebragenes residuelles radikulÃ¤res Schmerzsyndrom S 1 rechts bei Spondylolisthesis L 5/S 1, Meyerding 2 und Ostechondrose L 5/S 1 sowie
â□□ degenerative InstabilitÃ¤t L 4/5.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, teils sitzend, teils stehend und gehend vollschichtig verrichten. TÃ¤tigkeiten, die mit Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule verbunden sind, mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, mit Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, in KÃ¤lte, NÃ¤sse oder stÃ¤ndig im Freien kÃ¶nnten nicht durchgefÃ¼hrt werden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne zumutbar viermal tÃ¤glich eine Wegstrecke von etwas mehr als 500 Meter zurÃ¼cklegen.

Mit Urteil vom 08. Mai 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Helfer/ Plastespritzer hat es den KlÃ¤ger in die Gruppe der angelernten Arbeiter (im unteren Beeich) zugeordnet und nach den medizinischen Erhebungen ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten â□□ bei noch ausreichender WegefÃ¤higkeit â□□ festgestellt.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 16. November 2001 bei dem Landessozialgericht Sachsen fristgerecht eingelegten Berufung geltend, er sei mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden, da er durch seine Krankheit nicht jede Arbeit verrichten kÃ¶nne und vom Arbeitsamt auch keine Arbeit bekomme.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08. Mai 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Mai 1999 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1999 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 17. Januar 2002 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, einschlieÃlich Gutachtenheft, Bezug genommen und verwiesen.

II.

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 3 SGG) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2, Â§ 33 Satz 2 SGG) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]). Die Anwendung dieser Vorschriften in alter Fassung resultiert aus der Rentenantragstellung vom 09. Februar 1999 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die

ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Helfer/Plastespritzer. Diese hat der KlÃ¤ger vollwertig, bewusst und gewollt von November 1991 bis Oktober 1992 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt. Auf die bis Juni 1986 verrichtete TÃ¤tigkeit als Adjustierer bzw. GÃ¼tekontrolleur kann nicht abgestellt werden, da der KlÃ¤ger als solcher bis zur betrieblichen Umsetzung 1985 nur in einem Teilbereich des Berufes Walzwerker gearbeitet und sich von der seinem LeistungsvermÃ¶gen angepassten TÃ¤tigkeit als GÃ¼tekontrolleur aus finanziellen GrÃ¼nden gelÃ¶st hat. Der Senat schlieÃt sich den entsprechenden AusfÃ¼hrungen des SG an und nimmt darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Es kann dahinstehen, ob der KlÃ¤ger den Beruf als Helfer/ Plastespritzer noch vollwertig verrichten kann. Denn er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundes- Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das BSG noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.).

Der KlÃ¤ger hat nicht vorgetragen, dass zur Verrichtung der TÃ¤tigkeit als Helfer/Plastespritzer eine betriebliche Ausbildung von mehr als drei Monaten erforderlich gewesen ist. Selbst, wenn qualitativ eine Zuordnung in den Bereich der angelernten Arbeiter im unteren Bereich in Betracht kÃ¤me, wÃ¤re er sozial zumutbar auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass konkret eine VerweisungstÃ¤tigkeit benannt werden mÃ¼sste.

Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt nach den medizinischen Erhebungen seit der Rentenantragstellung Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r noch mindestens leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder Arbeitshaltung, ohne stÃ¤ndiges oder stundenlanges Sitzen, ohne Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie nicht in KÃ¤lte/NÃ¤sse oder stÃ¤ndig im Freien. Diesen Feststellungen des SG schlieÃt sich der Senat nach ÃberprÃ¼fung an und nimmt darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Eine Ãnderung seines Gesundheitszustandes hat der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nicht behauptet.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn der KlÃ¤ger selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die EinschrÃ¤nkung bezÃ¼glich des Wechsels der KÃ¶rperhaltung stellt lediglich eine Beschreibung von leichten TÃ¤tigkeiten dar (vgl. BSG, Urteil vom 27. April 1982 â 1 RJ 132/80 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 90 und Urteil vom 01. MÃ¤rz 1984 a.a.O.). Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a.F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 â BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht

erfÃ¼llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024